

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 28. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 19, S. 52–54), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter „sowie für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie“ angefügt.
- b) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Zulassung von Hochschulwechslern/Hochschulwechslerinnen in das dritte und vierte Fachsemester im Studiengang Lehramt an Gymnasien Biologie, in das zweite bis sechste Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Biologie und in das zweite bis vierte Fachsemester im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie erfolgt auf der Grundlage der durch Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesenen Studienzeiten.“

2. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie – erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik – erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Medizinischen Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis)

3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">– Erfüllung der Voraussetzungen des 2. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am Kurs Technische Propädeutik– erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I– bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">– Erfüllung der Voraussetzungen des 3. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde II
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">– Erfüllung der Voraussetzungen des 4. Fachsemesters
6. Fachsemester (1. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none">– bestandene zahnärztliche Vorprüfung
7. Fachsemester (2. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none">– Erfüllung der Voraussetzungen des 6. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes– erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)– erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik– erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
8. Fachsemester (3. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none">– Erfüllung der Voraussetzungen des 7. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I Teil B– erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I– erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I
9. Fachsemester (4. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none">– Erfüllung der Voraussetzungen des 8. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I
10. Fachsemester (5. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none">– Erfüllung der Voraussetzungen des 9. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II– erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zahnärztlichen“ durch das Wort „zahnärztlichen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015.

Freiburg, den 27. März 2015



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vize rektor